

419. Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie (ZPVO)

Vom 13. Oktober 1997

(KABl. S. 187)

Aufgrund des Artikels 132 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung beschlossen¹:

Ziel der Zwischenprüfung

§ 1. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie ab. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

Meldung zur Prüfung

§ 2. (1) Die Zwischenprüfung findet zweimal im Jahr statt. Meldetermine sind jeweils der 15. August und der 15. Februar. Sie werden jeweils im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der zu Beginn des 6. Fachsemesters stattfindenden Prüfung versäumt wird, ist die Meldung nicht mehr zulässig.

(3) Für jede nachzulernende Sprache werden die Termine des Absatzes 2 um ein Semester hinausgeschoben.

(4) Die Prüfung kann vor den in Absatz 2 genannten Terminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 3. (1) Das Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Dem Gesuch, dessen Eingang bestätigt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild (neueren Datums),
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im 1. Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium 2 Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note

¹ Bestätigt am 26. November 1997 (KABl. S. 246).

Anhang 4

- “Ausreichend” bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),
 15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung sind Erklärungen darüber abzugeben,
- a) in welchem Fach die Klausur gemäß § 9 geschrieben werden soll,
 - b) welche Fächer Gegenstand mündlicher Prüfung sein sollen,
 - c) ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine mündliche Prüfung durch eine weitere, innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen und
 - d) ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine weitere Klausur gemäß § 8 Absatz 3 zu schreiben.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, nach Absatz 1 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (4) Unterlagen, die dem Prüfungsamt bereits früher vorgelegt worden sind, brauchen nicht erneut eingereicht zu werden.

Prüfungsamt und Prüfungskommission

- § 4.** (1) Die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Zwischenprüfung werden vom Bischof berufen
1. aus den Professoren des evangelisch-theologischen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg und anderer evangelisch-theologischer Fachbereiche (Fakultäten) und kirchlicher Hochschulen,
 2. aus Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
 3. aus Pfarrern, die in der Ausbildung der Theologen tätig sind.
- (2) Für das Prüfungsamt wird beim Landeskirchenamt eine Geschäftsstelle gebildet.
- § 5.** (1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes ist der Bischof. Sein Stellvertreter ist der Prälat. Weitere Stellvertreter sind die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes in der Reihenfolge ihres Dienstalters.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er kann Kandidaten zur Beibringung der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen (§ 3) eine Frist setzen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Zwischenprüfung besteht nicht.
- § 6.** (1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Durchführung der Zwischenprüfung die Prüfungskommissionen und beruft die Korreferenten. Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzendem und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, darunter Fachreferenten (§ 4 Absatz 1 Nr. 1) und Mitgliedern des Landeskirchenamtes (§ 4 Absatz 1 Nr. 2). Die Fachreferenten und die Korreferenten sind mit Rücksicht auf die verschiedenen Disziplinen auszuwählen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann seinen Stellvertreter mit dem Vorsitz in einer Prüfungskommission beauftragen. Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden den Kandidaten bekanntgegeben.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes weist den Prüfungskommissionen die Kandidaten zu.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann, soweit es mit Rücksicht auf die verschiedenen Disziplinen erforderlich ist, weitere Fachreferenten in eine Prüfungskommission berufen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beauftragt ein Mitglied des Prüfungsamtes mit der Durchführung der Prüfung im Fach Bibelkunde (Biblicum).
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Beisitzer der an der mündlichen Prüfung teilnehmen kann. Der Beisitzer muss im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche stehen. Für jeden Beisitzer werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestimmt, die im Verhinderungsfalle eintreten. Der Landeskonzent der Theologiestudierenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kann Berufungsvorschläge machen.
- § 7.** (1) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter im Fall des § 15 Absatz 1 Satz 2 der zuständige Fachreferent anwesend ist. Beschlüsse der

Anhang 4

Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.

Umfang der Prüfung

§ 8. (1) Die Zwischenprüfung umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern sowie das Biblicum. Diese Prüfungsleistungen bestehen aus einer Klausur und zwei mündlichen Prüfungen. Eine mündliche Prüfungsleistung kann nach Wahl des Kandidaten durch eine weitere Proseminararbeit nach § 3 Absatz 1 Ziffer 13 ersetzt werden.

(2) Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

Ein exegetisches Fach kann nach Wahl des Kandidaten durch ein anderes Fach ersetzt werden, das am Fachbereich oder der Kirchlichen Hochschule des Studienortes vertreten ist.

(3) Eine weitere Klausur kann in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie geschrieben werden. Wird diese Klausur mindestens mit der Note "Ausreichend" beurteilt, fließt diese Note in das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung ein. In diesem Fall wird die mündliche Prüfung in der Ersten Theologischen Prüfung in dieser Disziplin um 10 Minuten verlängert (§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Erste Theologische Prüfung).

Schriftliche Prüfung

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur aus den Fächern Altes oder Neues Testament, einschließlich einer Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. aus dem griechischen Text des Neuen Testaments.

§ 10. (1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Problemstellungen bearbeiten kann. Die Klausur wird in der Regel in Essayform geschrieben. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Vorschlag des zuständigen Fachreferenten eine andere Form bestimmen. Für die Anfertigung der Klausurarbeit stehen dem Kandidaten 3 Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Für die Klausur schlagen die Fachreferenten in der Prüfungskommission dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes drei Themen oder Texte vor, die die Stoffgebiete des Grundstudiums berücksichtigen sollen. Dem Kandidaten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zwei Themen oder Texte zur Auswahl gestellt.

(3) Wird eine Klausur nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als ungenügend.

Mündliche Prüfung

§ 11. (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.

(3) Eine mündliche Prüfung kann vor der Meldung zur Zwischenprüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes anzumelden, der über die Zulassung zu dieser Teilprüfung entscheidet. Das Zulassungsverfahren im Übrigen bleibt unberührt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12. (1) In den einzelnen Disziplinen wird der Kandidat von dem jeweiligen Fachreferenten geprüft.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes regelt die Führung des Protokolls; im Allgemeinen werden hiermit Mitglieder der Prüfungskommission beauftragt.

(3) Erscheint ein Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht termingerecht, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

Anhang 4

§ 13. An einzelnen mündlichen Prüfungen können jeweils höchstens zwei Studierende der Theologie als Zuhörer teilnehmen, die sich zum nächsten Prüfungstermin zur gleichen Prüfung anmelden wollen. Die Teilnahme setzt eine vorherige schriftliche Zulassung durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes voraus und erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse. Jeder Examenskandidat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei seiner Prüfung verlangen.

Biblicum

§ 14. (1) In dem Biblicum sollen die Studierenden den Nachweis gründlicher Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments erbringen.

(2) Das Biblicum wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Die für die mündliche Prüfung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Biblicum ist bestanden, wenn das Ergebnis mindestens "Ausreichend" lautet.

(4) Die Note des bestandenen Biblicums fließt in das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung mit ein (§ 15 Absatz 4).

(5) Das Biblicum kann vor der Meldung zur Zwischenprüfung an den vom Prüfungsamt festgelegten Terminen abgelegt werden.

Beurteilung

§ 15. (1) Über die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet der Fachreferent, in den schriftlichen Prüfungsteilen im Einvernehmen mit dem Korreferenten. Differiert die Beurteilung zwischen dem Fachreferenten und dem Korreferenten, so entscheidet über die Notengebung der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Beratung mit dem Fachreferenten und dem Korreferenten.

(2) Zur Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen können folgende Noten erteilt werden:

Sehr gut.....	= 1
Recht gut.....	= 1,5
Gut.....	= 2
Ziemlich gut.....	= 2,5
Befriedigend.....	= 3
Im ganzen befriedigend.....	= 3,5
Ausreichend.....	= 4
Mangelhaft.....	= 5
Ungenügend.....	= 6

(3) Das Gesamtergebnis lautet entweder auf "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Dem Gesamtergebnis wird die Durchschnittsnote beigefügt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Einzelprüfungen bestanden sind. Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "Ausreichend" (4,00) erreicht worden ist. Die Gesamtdurchschnittsnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Dabei werden die Klausur nach § 9 zweifach, die anderen Prüfungsleistungen jeweils einfach gewertet. Die weitere Klausur gemäß § 8 Absatz 3 wird nicht berücksichtigt.

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Durchschnittsnote lautet bei einem rechnerischen Durchschnitt von:

1 bis 1,25.....	Sehr gut
über 1,25 bis 1,75.....	Recht gut
über 1,75 bis 2,25.....	Gut
über 2,25 bis 2,75.....	Ziemlich Gut
über 2,75 bis 3,25.....	Befriedigend
über 3,25 bis 3,75.....	Im ganzen befriedigend
über 3,75 bis 4,00.....	Ausreichend

Rücktritt von der Prüfung

§ 16. (1) Dem Kandidaten steht das Recht zu, vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis der Klausuren persönlich vom Prüfungsamt zu erfragen. Er kann unter Einschluss des Falles nach §12

Anhang 4

Absatz 3 einmal von der Prüfung zurücktreten; er muss den Rücktritt vor Beginn der mündlichen Prüfung erklären.

(2) Als Rücktritt im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kandidat aus Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, die Prüfung fristgerecht fortzuführen. Der Nachweis ist gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann ferner von den Folgen des Absatzes 1 Befreiung erteilen, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

Zeugnis

§ 17. (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein Zeugnis ausgefertigt. Neben dem Gesamtergebnis und der Durchschnittsnote sind die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen aufzuführen.

(2) Die Noten der Arbeiten, die bei der Meldung zur Zwischenprüfung als Leistungsnachweise aus dem Studium (§ 3 Absatz 1 Ziffer 13) eingereicht worden sind, werden in einer besonderen Rubrik "Leistungsnachweise aus dem Studium" in das Examenszeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedoch nicht berücksichtigt.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten ausweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Wiederholung der Prüfung

§ 18. (1) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf die im ersten Prüfungstermin nicht bestandenen Einzelprüfungen. Die Wiederholungsprüfung hat im Rahmen des folgenden Prüfungstermins stattzufinden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Auf die Wiederholungsprüfung sind die Bestimmungen über den Rücktritt von der Prüfung (§ 16) anzuwenden.

Ausschluss von der Prüfung

§ 19. Täuschungsversuche sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führen zum Ausschluss von der Prüfung. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Betroffenen. Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

§ 20. Der Kandidat kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis

§ 21. (1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder dass gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird vom Rat der Landeskirche berufen. Er besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzendem, dazu zwei weiteren Mitgliedern des Landeskirchenamtes, von denen einer Theologe sein muss, einem Vikar und einem Studierenden der Theologie aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Für jedes Mitglied des

Anhang 4

Beschwerdeausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Berufung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren. Das Nähere regelt eine besondere Verordnung des Rates der Landeskirche.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Entscheidung des Rates der Landeskirche innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragen. Der Rat der Landeskirche entscheidet endgültig.

(5) Solange über die Beschwerde nicht endgültig entschieden worden ist, gilt die Zwischenprüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann einen anderen Prüfer beauftragen. Von der Wiederholung ist abzusehen, wenn das Ergebnis der Prüfung ohne die Beurteilung von Prüfungsleistungen festgestellt werden kann.

Beratungsgespräch

§ 22. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission ein Beratungsgespräch mit dem Prüfling über dessen weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/1998 das Studium der Evangelischen Theologie aufgenommen haben.